
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 17.08.2021

Seite 885

Nr. 124

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Digital Business Innovation and Transformation
an der Universität Duisburg-Essen
vom 17. August 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation and Transformation an der Universität Duisburg-Essen vom 16.09.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 453 / Nr. 89), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19.11.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 897 / Nr. 112) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1: Studienplan** wird wie folgt geändert:

- a. Im Modul "Retail (DB-501)" wird in der Spalte "Prüfung" die Angabe „Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)“ durch die Angabe „Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.“ ersetzt.
- b. Im Modul "Smart City (DB-502)" wird in der Spalte "Prüfung" die Angabe „Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)“ durch die Angabe „Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. August 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

